

## BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **GG, ZPO: Gehörsverletzung durch fehlerhaftes Protokollurteil**  
Beschluss vom 14.05.2024, Az: VIII ZR 15/24
2. **InsO: Beweislast bei inkongruenter Deckung im Sanierungsversuch**  
Urteil vom 18.01.2024, Az: IX ZR 6/22
3. **BGB: Mehrbedarf eines Kindes für die Vergangenheit**  
Beschluss vom 24.04.2024, Az: XII ZB 282/23

### Urteile und Beschlüsse:

1. **GG, ZPO: Gehörsverletzung durch fehlerhaftes Protokollurteil**  
Beschluss vom 14.05.2024, Az: VIII ZR 15/24  
Zur Gehörsverletzung im Falle eines fehlerhaften "Protokollurteils" (im Anschluss an Senatsbeschluss vom 23. Februar 2021 - VIII ZR 213/20 , NZM 2021, 432).
2. **InsO: Beweislast bei inkongruenter Deckung im Sanierungsversuch**  
Urteil vom 18.01.2024, Az: IX ZR 6/22  
InsO § 133 Abs. 1 Satz 1  
Gewährt der Schuldner dem Anfechtungsgegner im Zustand der drohenden Zahlungsunfähigkeit eine inkongruente Deckung und hat die Inkongruenz ein erhebliches Gewicht, obliegt dem Anfechtungsgegner der Gegenbeweis, dass die angefochtene Rechtshandlung Bestandteil eines ernsthaften, wenn auch letztlich fehlgeschlagenen Sanierungsversuchs war (Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 3. März 2022 - IX ZR 78/20 , BGHZ 233, 70 Rn. 74 ).  
InsO § 133 Abs. 1 Satz 2  
Ist der Anfechtungsgegner im Zeitpunkt der Vornahme der angefochtenen Rechtshandlung nur zu einer kürzeren als der von ihm nach dem Sanierungsgutachten geforderten Prolongation der gewährten Darlehen bereit, kann dies Zweifel am Vertrauen auf einen ernsthaften und erfolgversprechenden Sanierungsversuch begründen.
3. **BGB: Mehrbedarf eines Kindes für die Vergangenheit**  
Beschluss vom 24.04.2024, Az: XII ZB 282/23  
a) Das Beschwerdegericht muss in einer Familienstreitsache die Beschwerdeentscheidung nicht gemäß § 113 Abs. 1 FamFG i.V.m. § 311 Abs. 2 ZPO in einem Termin verkünden, wenn es nach § 68 Abs. 3 Satz 2 FamFG von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen hat. Die Beschwerdeentscheidung kann in einem solchen Fall gemäß §§ 113 Abs. 1 Satz 1 , 38 Abs. 3 Satz 3 FamFG durch Übergabe des unterschriebenen Beschlusses an die Geschäftsstelle erlassen werden.

b) Mehrbedarf eines Kindes kann für die Vergangenheit nicht erst von dem Zeitpunkt an verlangt werden, in dem er ausdrücklich geltend gemacht worden ist. Es reicht für die Inanspruchnahme des Unterhaltspflichtigen vielmehr aus, dass von diesem Auskunft mit dem Ziel der Geltendmachung des Kindesunterhaltsanspruchs begehrt worden ist (Fortführung von Senatsurteil vom 22. November 2006 - XII ZR 24/04 - FamRZ 2007, 193).